BEWERBUNGSBOGEN STIPENDIUM

MASTER IN REAL ESTATE



Jedes Potenzial sollte genutzt werden, wir wollen die Besten finden"

Dr. Martina Momeni

MOMENI

EBS Universität

IHR KONTAKT WÄHREND DES BEWERBUNGSPROZESSES

Für die Stipendienbewerbung gilt die gleiche Frist wie für die Bewerbung für den Aufnahmetest. Bitte senden Sie die Stipendienbewerbung per E-Mail an:

Scholarship Momeni@ebs.edu

BEWERBUNGSFORMULAR

Familienname, Vorname		
Geburtsdatum und -ort		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort	Bundesland	
Telefon	Fax	
Mobil	E-Mail	
Studiengang		
Datum des Aufnahmeverfahrens		

Mit diesem Antrag bewerbe ich mich um ein Stipendium für ein Vollzeitstudium an der EBS Universität mit dem Schwerpunkt Master in Real Estate. Mir ist bekannt, dass ein Stipendium nur im Hinblick auf die Studiengebühren gewährt werden kann und eine Auszahlung des Stipendiums nicht erfolgt. Mit dieser Bewerbung erkläre ich, dass ich bzw. mir unterhaltspflichtige Dritte die Studiengebühren in voller Höhe nicht zu tragen vermögen. Das Stipendium reduziert die Studiengebühren für die Dauer der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienprogrammes an der EBS Universität.

FOLGENDE UNTERLAGEN REICHE ICH BEIGEFÜGT EIN:

- Kopie des ersten Schulabschlusses zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Notenübersicht der letzten beiden Schulhalbjahre
- Vollständiger, tabellarischer Lebenslauf
- Zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache unter zusätzlicher Darlegung der mangelnden finanziellen Mittel begründenden Umstände
- Auskunft über die eigenen finanziellen Verhältnisse bzw. eines etwaigen Unterhaltsverpflichteten des Bewerbers in Form eines Einkommensbescheids der letzten beiden Jahre sowie der Gehaltsnachweise der letzten beiden Monate
- Empfehlungsschreiben bezogen auf den angestrebten Studiengang von einer unabhängigen Person in deutscher oder englischer Sprache
- Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch einen von der EBS Universität anerkannten, standardisierten Sprachtest
- Kopie des Abschlusszeugnisses eines Erststudiums sowie Nachweis eines aktuellen GMAT (nicht älter als zwei Jahre)

FRAGEBOGEN ZUR STIPENDIENBEWERBUNG

Die EBS Universität behält sich vor, weitere Unterlagen zum Nachweis der Angaben anzufordern. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorsätzlich falsche Angaben zur gesamten oder teilweisen Aberkennung des Stipendiums für die Zukunft und/oder Vergangenheit führen können. Zu Unrecht erhaltene Stipendienleistungen können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

1. Wie ho	och ist das Bruttojahresei	nkommen Ihrer Eltern/Unterhaltverpflichteten?	
a.	. Vater bzw. unterhaltspfli	chtige Person:	_ EURO
b.	. Mutter bzw. unterhaltsp	flichtige Person:	_ EURO
2. Wie ho	och ist das Nettoeinkomn	nen Ihrer Eltern/Unterhaltverpflichteten?	
a.	. Vater bzw. unterhaltspfli	_ EURO	
b. Mutter bzw. unterhaltspflichtige Person:			- EURO
3. Haben	Sie Geschwister?		
□ Ja	□ Nein	Wenn ja: Anzahl: Alter:	
Davon jev	weils in Ausbildung:		
4. Bezieh	en Sie Kindergeld?		
□ Ja	□ Nein	Wenn ja: Das monatliche Kindergeld beträgt	_ EURO
5. Haben	Sie regelmäßige Einkünt	te aus Sparguthaben, Aktiendepots, Fonds o.ä.?	
□ Ja	□ Nein	lch beziehe in: monatlichen \qed quartalsmäßigen \qed	Abständen
Einkünfte	aus		
Die Höhe dieser Einkünfte betrug bei der letzten Auszahlung			EURO und
wird zum	nächsten Termin voraus	sichtlich	EURO betragen.
	liches Budget		
Unter Ber	rücksichtigung aller zur \	/erfügung stehenden finanziellen Ressourcen habe ich ein monatliches Budge	vonEuro.
Ort/Datur	m	Unterschrift Antragsteller/in	

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON GEBÜHRENNACHLÄSSEN/ STIPENDIEN

- 1. Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium der EBS dient der finanziellen Unterstützung der hochschulbezogenen Aus- und Weiterbildung. Mit der Gewährung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums soll ausgewählten Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium an der EBS zu absolvieren. Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium ist in der Regel vor Beginn des Studiums zu beantragen. Wird ein Gebührennachlass bzw. Stipendium bewilligt, beinhaltet dieser/dieses einen prozentualen Erlass der Studiengebühren im Sinne der jeweils geltenden Studienordnung für die Dauer der Einschreibung an der EBS, maximal jedoch bis zum Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Eine Auszahlung in Form von Geldbeträgen ist ausgeschlossen.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums besteht nicht.
- 3. Das für die Vergabe der Gebührennachlässe bzw. Stipendien zuständige Gremium der EBS prüft den vollständig eingereichten Antrag auf Gebührennachlass bzw. Stipendium von Studienbewerbern und entscheidet im Mehr-Augen-Prinzip.
- 4. Gewährt werden kann jeweils nur ein Gebührennachlass bzw. Stipendium. Eine Kombination aus zwei oder mehr Gebührennachlässen bzw. einem Stipendium ist ausgeschlossen.
- 5. Der Studierende, der einen Gebührennachlass bzw. ein Stipendium gewährt bekommt, unterliegt der Mitwirkungs- sowie unverzüglichen Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Gebührennachlasses bzw. Stipendiums maßgeblichen Umstände.
- 6. Bei Abbruch des Studiums ist die erhaltene Förderung an die EBS zurückzuerstatten. Kündigt der Studierende den Studienvertrag ohne wichtigen Grund, oder kündigt die Universität den Studienvertrag aus wichtigem Grund, so ist der bzw. das bis zum Zeitpunkt der darauf beruhenden Exmatrikulation gewährte Gebührennachlass bzw. Stipendium mit diesem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Sollte dies für den Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen eine unzumutbare Härte bedeuten, wird die Universität nach billigem Ermessen einen Rückzahlungsplan für den gewährten Gebührennachlass bzw. das Stipendium festlegen, der die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Studierenden sowie die zur Exmatrikulation führenden Gründe insbesondere auch danach, aus wessen Sphäre diese stammen, abwägt und insbesondere einen Teilerlass für persönliche Härtefälle oder eine mit der absolvierten Studiendauer korrespondierende Ratenzahlung einbezieht.
- Ein Gebührennachlass bzw. Stipendium wird bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes weitergewährt.
- 8. Im Falle einer Beurlaubung bleibt die Entscheidung über den Gebührennachlass bzw. das Stipendium bestehen, die Gewährung wird jedoch für den Beurlaubungszeitraum ausgesetzt.
- 9. Die Bewilligung eines Gebührennachlasses bzw. Stipendiums kann ganz oder teilweise auch rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen oder unzutreffenden Angaben beruhte.
- 10. Die Bewilligung des Gebührennachlasses bzw. Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, die EBS verlässt bzw. den Studiengang wechselt oder die Anspruchsvoraussetzungen aus einem anderen Grund entfallen
- 11. Hat ein Studierender Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der EBS. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- 12. Der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Gebührennachlasses bzw. Stipendiums einverstanden. Dies können Daten sein zum angestrebten Abschluss, zur bisherigen Ausbildung, zum Studienfach, zur Semesteranzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen, zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Auswahlentscheidung zwingend erforderlich sind.
- 13. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

	chten Angaben und übermittelten Unterlagen in allen Belangen vollständig und v ch um folgende Stipendien und/oder Möglichkeiten der Studienfinanzierung bew	
Die Richtlinien zur Vergabe von Gebühr	rennachlässen/Stipendien habe ich durchgelesen und zur Kenntnis genommen.	
Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in	